

Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hoch- schule)

Bekanntmachung vom 21. Februar 1977 H 1564/19

Das Kultusministerium hat gemäß § 65 Abs. 3 Satz 2 HSchG mit Erlaß vom 14. Februar 1977 H 1564/19 der folgenden von der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) beschlossenen Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik zugestimmt.

K. u. U. 1977, S. 336

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Mathematik der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule)

I. Änderung

§ 1 Zweck der Prüfung

wird ersetzt durch:

Die Diplomprüfung in Mathematik bildet einen berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten. In einem Teilgebiet der Mathematik soll der Kandidat vertiefte Kenntnisse nachweisen.

§ 3 wird ersetzt durch:

§ 3 Studiendauer, Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfungsanforderungen sind so festgelegt, daß die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten im Regelfalle in acht Semestern erworben werden können. Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester; hierin ist die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Ablegung der Diplomhauptprü-

fung nicht enthalten. Die durch die Immatrikulation ausgesprochene Zulassung zum Diplomstudiengang in der Fakultät für Mathematik endet mit Ablauf des zehnten Studiensemesters. Der Rektor kann die Zulassung um weitere zwei Semester verlängern, wenn der Dekan der Fakultät für Mathematik aufgrund vorhergehender Studienberatung feststellt, daß der Student wegen seiner Tätigkeit in der Selbstverwaltung diese Frist nicht einhalten konnte oder die Überschreitung der Frist nicht selbst zu vertreten hat. Zeiten der Beurlaubung werden nicht angerechnet.

(2) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung.

(3) Die Diplomvorprüfung wird in vier Prüfungsabschnitten, entsprechend den vier Prüfungsfächern (vgl. § 8), jeweils am Ende eines Semesters in einem Prüfungstermin abgelegt. Sie kann nach zwei Fachsemestern begonnen und soll spätestens nach fünf Fachsemestern beendet werden. Hat der Student die Diplomvorprüfung in allen oder einzelnen Fächern bis zum Ablauf des zum fünften Semester gehörigen Prüfungstermins nicht abgelegt, so gilt die Prüfung in diesen Fächern als erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Student hat die Nichtablegung nicht zu vertreten. Sind etwaige Wiederholungen der Diplomvorprüfung nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Student hat die Nichtablegung nicht zu vertreten. Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

Die Entscheidung darüber, ob der Student die Nichtablegung zu vertreten hat, trifft der Prüfungsausschuß.

(4) Nach beendeter Vorprüfung soll der Kandidat ein Mitglied des engeren Lehrkörpers aufsuchen, um sich mit ihm über die Wahl des Studienschwerpunktes zu beraten, aus dem die spätere Diplomarbeit hervorgehen soll.

(5) Die Meldung zur Diplomhauptprüfung soll im achten Semester erfolgen. Der Bewerber kann zu der Prüfung nicht mehr zugelassen werden, wenn die Beendigung der Zulassung zum Studium in der Fakultät für Mathematik (vgl. Abs. 1) länger als ein Jahr zurückliegt und er sich nicht innerhalb dieses Jahres ordnungsgemäß zur Prüfung gemeldet hat, es sei denn, daß der die Überschreitung der Jahresfrist nicht selbst zu vertreten hat. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.

(6) Die Diplomhauptprüfung kann wahlweise in einem Abschnitt oder in zwei Abschnitten abgelegt werden; im zweiten Fall bildet die Prüfung im Nebenfach den vorweggenommenen Abschnitt. Die Anfertigung und Ablieferung der Diplomarbeit geht in jedem Falle dem die Prüfungen in Mathematik I bis III (vgl. § 16 Abs. 2) umfassenden Hauptabschnitt voraus.

§ 4 Prüfungsausschuß

(2)-(4) wird ersetzt durch:

(2) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden vom Dekanat auf jeweils zwei Jahre aus dem Kreis der Mitglieder des Lehrkörpers im weiteren Sinne bestellt. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied müssen Universitätslehrer sein, die als solche Beamte auf Lebenszeit sind.

Aus dem Kreis der Mathematikstudenten wird ein studentisches Mitglied von der Fachschaft auf ein Jahr gewählt. Das studentische Mitglied kann an Benutzungsentscheidungen nicht mitwirken.

(3) Der Vorsitzende achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er regelt bei vorübergehender Verhinderung eines Mitglieds des Prüfungsausschusses die Stellvertretung und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlußfassungen des Prüfungsausschusses. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Der Vorsitzende bestellt die bei den einzelnen Prüfungen mitwirkenden Prüfer aus dem Lehrkörper im weiteren Sinne. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Die Namen der Prüfer sind dem Kandidaten rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 5 Zulassung zur Diplomvorprüfung

(2), (3) wird ersetzt durch:

(2) Zur Diplomvorprüfung wird zugelassen, wer ein Fachstudium von zwei Semestern ordnungsgemäß absolviert hat. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß einen Kandidaten in begründeten Fällen auch nach kürzerer Studiendauer zur Diplomvorprüfung zulassen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein Lebenslauf, aus dem der Studiengang des Kandidaten hervorgeht und der Auskunft gibt, welchen Prüfungen sich der Kandidat früher bereits unterzogen und zu welchen er sich schon einmal gemeldet hat;
2. das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. das Studienbuch oder ein gleichwertiger Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums;
4. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Proseminar und an vier Übungen zu Lehrveranstaltungen, die zum Studium bis zur Vorprüfung gehören, darunter mindestens einer jeweils aus dem ersten und zweiten Prüfungsfach (einschließlich der Wahlvorlesungen).

(6) kommt neu hinzu:

(6) Die Bestimmungen über die Zulassung sind für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsabschnitten entsprechend anzuwenden.

§ 6 Anerkennung von Studienleistungen zur Diplomvorprüfung

(2), (3) wird ersetzt durch:

(2) Studiensemester an nicht deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die

* Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuß. Dabei ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studienleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Festlegung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuß.

§ 6 (3) alt erhält die Nr. (4).

§ 7 Zulassungsverfahren

(2) wird ersetzt durch:

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht vollständig sind, wenn der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomhauptprüfung in Mathematik an einer deutschsprachigen wissenschaftlichen Hochschule endgültig nicht bestanden hat, oder wenn der Prüfungsanspruch verloren ist.

§ 8 Umfang der Diplomvorprüfung

(2) letzter Satz wird ersetzt durch:

In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Anwendungsgebiet, das in seinem Umfang den genannten Anwendungsgebieten entspricht, gewählt werden.

(3) wird ersetzt durch:

(3) Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern werden schriftlich oder mündlich durchgeführt. Der Prüfungsmodus wird (unter Berücksichtigung der Zahl der zu erwartenden Prüfungskandidaten) jeweils von der Fakultät festgelegt und spätestens einen Monat nach Beginn des der Prüfung vorangehenden Vorlesungszeitraumes, jedoch mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin, durch Aushang bekanntgegeben.

(4), (5) sind zu streichen, (6) alt erhält die Nr. (4).

§ 9 Klausurarbeiten

(1) wird ersetzt durch:

(1) Eine schriftliche Prüfung besteht im ersten Prüfungsfach aus drei Klausuren, im zweiten Prüfungsfach aus zwei Klausuren von jeweils etwa zwei Stunden Dauer. Eine schriftliche Prüfung im dritten bzw. vierten Prüfungsfach besteht aus einer Klausur von etwa 3-4 Stunden Dauer.

§ 10 Mündliche Diplomvorprüfung

(1), (2) wird ersetzt durch:

(1) Eine mündliche Prüfung in einem Prüfungsfach wird als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung mit zwei Prüfungskandidaten von etwa 30 Minuten Dauer durchgeführt.

(2) Die Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind durch einen Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

§ 11 Bewertung der Vorprüfungsleistungen

(3)–(5) wird ersetzt durch:

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jedem Prüfungsfach mindestens mit der Note „ausreichend“ (bis 4,0) bewertet worden sind. Die Gesamtnote der bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend.

Von der errechneten Gesamtnote kann das Gremium der beteiligten Prüfer im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß unter Berücksichtigung besonderer und durch die Notengebung im Prüfungsverfahren selbst nicht erfaßter Leistungen des Kandidaten in Ausnahmefällen bis zu 0,3 Punkten zugunsten des Kandidaten abweichen.

(4) Die Prüfung in einem Prüfungsfach gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurücktritt. Die für den Rücktritt oder die Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sie an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 12 Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1), (3) wird ersetzt durch:

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden.

(3) Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet, so findet eine mündliche Nachprüfung statt. In diesem Fall kann die Endnote in der Regel nicht besser als „ausreichend“ sein.

§ 13 Zeugnis über die Diplomvorprüfung

(4) kommt neu hinzu:

(4) Hat der Kandidat die Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikula-

tionsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Vorprüfung nicht bestanden ist.

§ 15 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomhauptprüfung

(1) wird ersetzt durch:

(1) Für die Anerkennung von Studienleistungen und für die Anrechnung von Studienzeiten zur Diplomhauptprüfung gilt § 6 entsprechend.

§ 16 Umfang der Diplomhauptprüfung

(1) wird ersetzt durch:

(1) Die Diplomhauptprüfung besteht aus der Diplomarbeit und den mündlichen Prüfungen. Die Termine für die mündlichen Prüfungen bestimmt der Prüfungsausschuß.

(2) letzter Satz wird ersetzt durch:

Als Nebenfächer sind zugelassen: Informatik, Mechanik, Strömungsmechanik, Physik, Wirtschaftswissenschaften.

Das Nebenfach soll in der Regel auf dem in der Vorprüfung gewählten Anwendungsgebiet aufbauen; für das gewählte Nebenfach ist die Genehmigung des Prüfungsausschusses rechtzeitig einzuholen. In besonders begründeten Fällen kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch ein anderes Nebenfach, das in seinem Umfang den genannten Nebenfächern entspricht, gewählt werden.

§ 17 Diplomarbeit

(1), (2), (4), (6) wird ersetzt durch:

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, daß er in der Lage ist, eine Aufgabe aus dem gewählten Hauptfachgebiet nach grundsätzlich bekannten Methoden unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten selbständig zu bearbeiten. Die Diplomarbeit kann erst nach erfolgter Zulassung zur Diplomhauptprüfung ausgegeben werden (vgl. auch § 3 Abs. 6).

(2) Die Diplomarbeit wird in der Regel von einem Universitätslehrer der Fakultät ausgegeben und betreut. Sie kann mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch einen anderen Universitätslehrer der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) ausgegeben und betreut werden. Die Themenstellung und Notengebung erfolgt dann im Einvernehmen mit einem Universitätslehrer der Fakultät. In Ausnahmefällen kann die Diplomarbeit mit Genehmigung des Prüfungsausschusses auch durch ein anderes promoviertes Mitglied des Lehrkörpers der Universität Karlsruhe (Technische Hochschule) ausgegeben und betreut werden. Themenstellung, Betreuung und Notengebung erfolgen dann im Einvernehmen mit einem Universitätslehrer der Fakultät. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, eigene Themenvorschläge zu machen.

(4) Auf besonderen Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig das Thema einer Diplomarbeit erhält (vgl. § 3 Abs. 5).

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung soll diesem Zeitraum angepaßt sein. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit bis zur Dauer von 12 Monaten verlängern.

§ 19 Mündliche Prüfung

wird ersetzt durch:

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt in der Regel etwa 45 Minuten. Im übrigen gelten § 10 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 23 Zeugnis

wird ersetzt durch:

Hat ein Kandidat die Diplomhauptprüfung bestanden, so erhält er über die Ergebnisse ein Zeugnis, welches die in den Einzelfächern erzielten Noten und die Note der Diplomarbeit sowie die Gesamtbewertung enthält. Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. § 13 gilt entsprechend.

§ 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomhauptprüfung

wird ersetzt durch (1)-(4):

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 wird ersetzt durch:

§ 27 Akteneinsicht, Gegenvorstellungen, Widerspruch

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß eines Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten zu gewähren. Der Kandidat kann beim Prüfungsausschuß Gegenvorstellungen erheben gegen die Ordnungsmäßigkeit des Prüfungsverfahrens oder eines Verfahrens zur Zulassung zu einer der genannten Prüfungen. Die Möglichkeit, Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen, bleibt hiervon unberührt.

II. Inkrafttreten

* Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg in Kraft. Bereits begonnene Prüfungen werden nach der bisherigen Prüfungsordnung abgewickelt. Die Bestimmungen über Studienzeitbegrenzungen finden auf Studenten, die ihr Studium vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen aufgenommen haben, nach einer Übergangszeit von zwei Jahren für das nächstfolgende Semester Anwendung. Für diejenigen Studenten, die sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Prüfungsordnung im fünften und sechsten Fachsemester befinden, werden die Bestimmungen über die Studienzeitbegrenzungen nach einer Übergangsfrist von drei Jahren, für die Studenten, die sich im siebten Fachsemester befinden, nach einer Übergangsfrist von zweieinhalb Jahren zum nächstfolgenden Semester wirksam.